

32

14.11.2005

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 88. Satzung der Stadt Unna über die Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Lünern Nr. 5 "ehemalige Gerberei/Kuhstraße" vom 11.11.2005 | 205 |
|---|-----|

88.

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung der Stadt Unna über die 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 5 „Ehem. Gerberei / Kuhstraße“
vom 11.11.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 5 „Ehem. Gerberei / Kuhstraße“ und gleichzeitig die Einstellung des Verfahrens zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Lünern Nr. 5 „Ehem. Gerberei / Kuhstraße“, gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die Kuhstraße
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 580, 581 und 735, Flur 2, Gemarkung Lünern
- im Süden durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 736, Flur 2 Gemarkung Lünern und
- im Westen durch die östliche Grundstücksseite der Flurstücke 729 und 834, Flur 2, Gemarkung Lünern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 5 „Ehem. Gerberei / Kuhstraße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 5 „Ehem. Gerberei / Kuhstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 11. November 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

